

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 9. Juni 2026
Nr. 322

24

EA 136

328

Einfache Anfrage von Oliver Martin, Hermann Lei und Beat Stump vom 29. April 2026 „Leitung der Peregrina Stiftung sowie deren Rechenschaftspflicht“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Unter dem Namen „Peregrina-Stiftung“ besteht eine selbständige, gemeinnützige Stiftung im Sinne von Art. 80 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) mit Sitz in Frauenfeld. Die von den beiden Landeskirchen und dem Kanton Thurgau getragene Peregrina-Stiftung wurde 1986 gegründet und übernimmt seither im Auftrag des Kantons die Unterbringung von Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen, Flüchtlingen und ausreisepflichtigen Personen. Die Stiftung betreibt und beaufsichtigt ein oder mehrere Durchgangsheime im Kanton Thurgau oder anderweitig geeignete Unterkünfte. Die Organisation in Form einer Stiftung und der Einbezug der Landeskirchen sind im interkantonalen Vergleich einmalig, handelt es sich bei der Unterbringung von Asylsuchenden doch um eine klassische Staatsaufgabe. Die Organisation als Stiftung wurde damals gewählt, weil die Landeskirchen einen Beitrag in einem humanitär wichtigen Bereich leisten wollten.

Frage 1: Wer legt die Zusammensetzung des Stiftungsrates fest?

Die Zusammensetzung des Stiftungsrats ist in der ursprünglichen Stiftungsurkunde von 1986 und in der geltenden Stiftungsurkunde vom 14. März 2011 unverändert umschrieben. Art. 5 der Stiftungsurkunde normiert, dass der Stiftungsrat aus fünf Mitgliedern besteht. Der Evangelische Kirchenrat des Kantons Thurgau delegiert zwei Mitglieder, der Katholische Kirchenrat des Kantons Thurgau zwei Mitglieder und der Regierungsrat ein Mitglied.

Frage 2: Warum ist die Regierung im Stiftungsrat nicht vertreten?

Der Regierungsrat delegiert eines von fünf Mitgliedern des Stiftungsrates (Art. 5 Ziff. 2 Stiftungsurkunde). Der Regierungsrat hat Cristina Dünner für die Amtsdauer vom 10. November 2025 bis 31. Mai 2028 gewählt. Diese Vertretung steht im Einklang mit den vom Regierungsrat verabschiedeten Richtlinien zur Public Corporate Governance des Kantons Thurgau (PCG-Richtlinien). Die Beteiligungen des Kantons an öffentlichen Unternehmen werden in vier Kategorien unterteilt (Vier-Kreise-Modell). Während im Kreis 1 eine umfassende Führungs- und Vollzugsverantwortung des Regierungsrates gegeben ist, ist ein Einsitz des Regierungsrates im strategischen Führungsorgan in Unternehmen der Kreise 2 bis 4 in der Regel nicht mehr vorgesehen. Beispielsweise nimmt der Kanton Thurgau keinen Einsitz im Verwaltungsrat der EKT Holding AG, der Thurgauer Kantonalbank oder der thurmed AG, obwohl er Allein- oder Mehrheitsaktionär ist (Kreis 2). Gemäss Anhang 2 der PCG-Richtlinien ist die Peregrina-Stiftung dem Kreis 3 zugeordnet. Eine Einsitznahme im Stiftungsrat ist damit ebenfalls nicht vorgesehen. Stattdessen kommt der Absprache der operativen Stiftungsführung mit dem Sozialamt des Kantons Thurgau sowie zwischen dem Stiftungsratspräsidium und dem zuständigen Departement eine grosse Bedeutung zu.

Frage 3: Wäre es für die Akzeptanz der Stiftung nicht förderlich, wenn die politischen Gemeinden im Stiftungsrat vertreten wären?

Der Bund weist nach dem Aufenthalt in Bundesasylzentren den Kantonen Asylpersonen zur Unterbringung und Betreuung zu. Das anschliessende Asylverfahren im Kanton ist in zwei Phasen unterteilt. Neu ankommende Personen werden in einer ersten Phase zentral im Auftrag des Kantons von der Peregrina-Stiftung untergebracht und betreut (§ 6d der Sozialhilfeverordnung [SHV; RB 850.11]). Ziel der ersten Phase ist, keine Verteilung von Asylpersonen ohne Bleibeentscheid auf Politische Gemeinden vorzunehmen und die zu verteilenden Menschen in einer ersten Phase mit Sprache und Grundwissen für den späteren Gemeindeaufenthalt vorzubereiten. Die Politischen Gemeinden sind in dieser ersten Phase nicht für die Personen des Asylrechts zuständig. Erst in der zweiten Phase erfolgt eine Zuweisung an eine Wohngemeinde (§ 6 Abs. 2 SHV). Eine Vertretung der Politischen Gemeinden im Stiftungsrat der Peregrina-Stiftung würde diese klare und bewährte Zuständigkeit vermischen. Immerhin ist zu berücksichtigen, dass selbst ohne explizite Vertretung eine Vertreterin der Evangelischen Landeskirche im Stiftungsrat Vize-Stadtpräsidentin und Vorsteherin des Ressorts Soziales der Stadt Amriswil ist. Der Stiftungspräsident amtiert ebenfalls im Gemeinderat der Politischen Gemeinde Sulgen als Vorsteher des Ressorts Soziales und Gesundheit. Damit sind zwei von fünf Stiftungsrätinnen und Stiftungsräten amtierende Mitglieder von Gemeindeexekutiven.

3/3

Der Regierungsrat sieht vor diesem Hintergrund keine Veranlassung für eine formalrechtliche Änderung der Stiftungsurkunde.

Frage 4: Gegenüber welchen Stellen ist die Peregrina Stiftung rechenschaftspflichtig (z.B. Aufsichtsbehörden, Departemente, externe Kontrollorgane?)?

Die Peregrina-Stiftung unterliegt in stiftungsrechtlicher Hinsicht der BVG- und Stiftungsaufsicht Tessin, Ostschweiz und Zürich (ATIOZ). Diese prüft die Einhaltung der Stiftungsurkunde, insbesondere die zweckgemässe Verwendung des Stiftungskapitals.

Die statutarische vorgegebene Revisionsstelle der Peregrina-Stiftung ist die Finanzkontrolle des Kantons Thurgau. Diese überprüft einerseits das Rechnungswesen, die Vermögenslage, die Einhaltung der Stiftungsurkunde und stiftungseigenen Reglemente sowie des Stiftungszwecks und andererseits, ob die Vorgaben der Steuerbefreiung eingehalten sind, da die Peregrina-Stiftung aufgrund von Gemeinnützigkeit steuerbefreit ist. Bei Wegfall einer Bedingung für eine Steuerbefreiung würde die Finanzkontrolle Antrag an das Departement für Finanzen und Soziales (DFS) auf Erlass von Auflagen oder auf Aufhebung der Steuerbefreiung stellen.

Gegenüber dem DFS besteht für die Peregrina-Stiftung betreffend Einhaltung der Leistungsvereinbarung vom 1. Januar 2026 eine Rechenschaftspflicht, die mit einer jährlichen Berichterstattung erfüllt wird.

Der Präsident des Regierungsrates


Der Staatsschreiber

